



Novellierung des Sächsischen Vergaberechts als Chance zur Stärkung der Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderung oder mit anderen besonderen Unterstützungsbedarfen

Es ist eine große gesellschaftliche Aufgabe und ein wichtiges politisches Ziel, die Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung oder mit anderen besonderen Unterstützungsbedarfen auf dem Allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern.

Hierzu leisten u.a. die Inklusionsbetriebe (bis 31.12.2017 Integrationsunternehmen) in Sachsen einen wichtigen Beitrag.

Inklusionsunternehmen sind besonders qualifiziert für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Sie sind wirtschaftliche Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, **in denen Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt zusammen arbeiten. Sie ermöglichen** die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben und zeigen wie ein inklusiver Arbeitsmarkt aussehen kann.¹

Daher erhalten sie sowohl seitens des Bundes als auch auf Landesebene in Sachsen eine breite politische Unterstützung. Es sollte auch weiterhin gemeinsames Ziel aller politischen, zivilgesellschaftlichen und öffentlichen Akteure in Sachsen sein, Inklusionsbetriebe als Akteure der Teilhabe am Arbeitsmarkt zu stärken.

Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Inklusionsbetriebe haben überdurchschnittliche Beschäftigungsquoten schwerbehinderter Menschen. Dies kann sich auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auswirken. Die Folge sind Wettbewerbsnachteile auf dem freien Markt. Eine stärkere Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge würde eine Möglichkeit darstellen, diese Nachteile zu reduzieren und so die Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen auf indirektem Weg zu fördern.

In Betracht kommt hier z.B. die vorbehaltene Vergabe, für welche mit der Vergaberechtsreform 2016 rechtliche Grundlagen gelegt und durch den Bundesgesetzgeber umgesetzt wurden.

Lösungsvorschlag der Liga:

Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderung oder von benachteiligten Personen ist, können im Vergabeverfahren bei Aufträgen sowohl unterhalb als auch oberhalb der EU-Schwellenwerte bevorzugt berücksichtigt werden.

¹ Im Jahr 2017 gab es in Sachsen 54 dieser Integrationsprojekte, in denen insgesamt 1.449 Menschen beschäftigt waren- davon 675 mit Behinderungen-, vorwiegend in der Gastronomie und im Dienstleistungsgewerbe, aber auch im Produktionsbereich., vgl. KSV, Geschäftsbericht 2017, S. 29

Die Liga appelliert an die Staatsregierung, die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen i.S. d § 118 GWB bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte für Sachsen zu regeln.

Speziell die Regelung zur bevorzugten Vergabe, aber auch andere Regelungen aus der UVGO, welche soziale Kriterien betreffen, sollte für die Vergabepraxis des Landes und der Kommunen breit für die Beschäftigung benachteiligter Personengruppen nutzbar gemacht werden und ohne Einschränkungen gelten.

Diese Aspekte sollten mit der anstehenden Novellierung des Sächsischen Vergabegesetzes vorangebracht werden. Es bietet die Chance, Regelungen zugunsten der Beschäftigung von Personengruppen zu treffen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind, und ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Fachkräftestrategie 2030 für den Freistaat Sachsen.

Eine Umsetzung sollte aus folgenden Gründen dringend erfolgen:

1. SPD und CDU sind ihren Aussagen im Koalitionsvertrag bisher nicht nachgekommen, das Vergabegesetz bis spätestens 2017 zu überarbeiten und an die europarechtlichen Vorgaben anzupassen.

2. Es gehört auch zu den Kernzielen der Allianz Arbeit + Behinderung Sachsen, gemeinsame Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, die Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt schaffen und sichern.

3. Im Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK in Kapitel 6 (Teilhabe am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“, S. 72) ist der Auftrag formuliert, dass die Aufnahme sozialer Aspekte in das sächsische Vergaberecht geprüft werden soll (Stärkere Berücksichtigung von Integrationsunternehmen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Berücksichtigung der Beschäftigung von Schwerbehinderten bei der Vergabe), was bisher nicht passiert ist.

Relevante vergaberechtliche Hintergrundinformation

Mit der Richtlinie zur Reform des Vergaberechts auf Europäischer Ebene wurde geregelt, dass ein öffentlicher Auftraggeber Aufträge sozialen Unternehmen vorbehalten kann. Zu den sozialen Unternehmen gehören ausdrücklich Wirtschaftsunternehmen, deren Hauptzweck die Integration von Menschen mit Behinderungen ist.²

Diese Vorgabe wurde bundesgesetzlich in § 118 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umgesetzt.

Nach § 118 GBW können öffentliche Aufträge Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten werden, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist.

Mit dem BTHG wurde entsprechend in § 224 Absatz 2 SGB IX die Möglichkeit geschaffen, künftig neben anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausdrücklich auch Inklusionsbetriebe bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt zu berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist ein Beschäftigungsanteil von 30 Prozent der Zielgruppe besonders betroffener schwerbehinderter Menschen.

² Art. 20 der EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU

Problemstellung

§ 118 GBW gilt nur für Oberschwellenvergaben.

Die in 2017 auf Bundesebene in Kraft getretene Unterschwellenvergabeordnung (UvgO) enthält inhaltlich parallele Regelungen für die Vergabe sozialer und anderer besonderer Dienstleistungen im Unterschwellenbereich.

U.a. wird über § 1 Abs. 3 UVGO der § 118 GBW auch für den Unterschwellenbereich anwendbar erklärt.

Wenn die Unterschwellenvergabeordnung auch auf Landesebene gelten soll, bedarf es einer Inkraftsetzung auf Ebene des Landes.

Dresden, 11. September 2019